

Antrag

der Abg. Thomas Blenke u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Auswirkungen der Polizeireform auf Tunnelüberwachungen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Überwachung der Straßentunnel in Baden-Württemberg derzeit organisiert ist, insbesondere wer die Überwachung der einzelnen Straßentunnel in Baden-Württemberg derzeit durchführt (aufgelistet nach Landkreisen);
2. inwieweit im Rahmen der Tunnelüberwachung regelmäßig auch verkehrslenkende Maßnahmen getroffen werden können müssen;
3. wer zu solchen verkehrslenkenden Maßnahmen berechtigt ist;
4. wie viele Polizisten derzeit mit der Tunnelüberwachung beauftragt sind (aufgelistet nach Landkreisen);
5. wie viel Personal benötigt würde, um im ganzen Land eine Rund-um-die-Uhr-Überwachung aller großen Straßentunnel sicherzustellen;
6. welche Auswirkungen die Polizeireform auf die Sicherstellung der Tunnelüberwachung haben wird;
7. inwieweit es Aufgabe des Landes ist, die Tunnelüberwachung sicherzustellen;
8. welche Pläne sie hat, dass sich das Land von der Tunnelüberwachung zurückzieht;

9. inwieweit eine Aufgabenübertragung der Tunnelüberwachung auf die Kommunen im Rahmen der Konnexität ausgeglichen werden müsste.

12. 12. 2013

Blenke, Epple, Hillebrand, Hollenbach,
Klein, Pröfrock, Schneider, Throm CDU

Begründung

Die Überwachung der Straßentunnel dient unmittelbar der Sicherheit der Autofahrerinnen und Autofahrer. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Gefahrenabwehr, die durch den Staat verlässlich wahrgenommen werden muss. Die Polizeireform darf nicht dazu führen, dass diese Aufgabe künftig nicht mehr in gebotem Umfang wahrgenommen wird.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 27. Januar 2014 Nr. 3-1132.9/37/10 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie die Überwachung der Straßentunnel in Baden-Württemberg derzeit organisiert ist, insbesondere wer die Überwachung der einzelnen Straßentunnel in Baden-Württemberg derzeit durchführt (aufgelistet nach Landkreisen);

Zu 1.:

Derzeit ist die Überwachung von Tunneln auf Autobahnen und solchen im niederrangig klassifizierten Straßennetz unterschiedlich geregelt. Die 15 Tunnel im Zuge von Bundesautobahnen in Baden-Württemberg werden auf der Grundlage des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (§ 53 a Abs. 1 Nr. 2 c StrG) von der Verkehrsrechnerzentrale bei der Landesstelle für Straßentechnik des Regierungspräsidiums Tübingen mit Sitz in Stuttgart überwacht. Den Umfang der Überwachung regeln die Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) in der Fassung aus dem Jahr 2006. Diese sehen u. a. für Straßentunnel über 400 m eine ständige Überwachung mit einer Videobildübertragung und die Notrufannahme von stationären Sprechstellen aus dem Tunnelbauwerk vor. Notrufe über die Telefonnummern 110 oder 112 (z. B. mit mobilen Geräten) werden unmittelbar an die Polizei oder die Feuerwehr bzw. die Rettungsdienste weitergeleitet. Erforderliche Maßnahmen zur Verkehrsregelung durch Wechselverkehrszeichenanlagen (z. B. Verbot der Einfahrt im Schadensfall) am und im Tunnelbauwerk werden in der Regel durch die vorgeschriebene Sicherheitstechnik automatisiert durchgeführt.

Die Videosignale aller Autobahntunnel werden auf die Verkehrsrechnerzentrale aufgeschaltet. Der/die dortige Sachbearbeiter/-in hat darüber hinaus von seinem/ihrer Arbeitsplatz aus die Möglichkeit, auf die Technik der Tunnelbauwerke, auch zur Verkehrsregelung, zuzugreifen. Notrufe von den stationären Sprechstellen in den Tunneln werden an die Notrufzentrale des Gesamtverbandes der Versicherer weitergeleitet, welche die weiteren Verständigungsmaßnahmen übernimmt. Überwachungstechnik für Autobahntunnel ist weder bei der Polizei, noch bei der Feuerwehr vorhanden.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Neben den Autobahntunneln sind in Baden-Württemberg derzeit 30 Tunnel mit einer Länge von mehr als 400 m im Zuge von Bundes- und Landesstraßen mit der gleichen Tunnelüberwachungstechnik ausgestattet. Für deren Überwachung und damit für die Einhaltung der Vorschriften der RABT sind gemäß §§ 51 Abs. 2 Nr. 1, 53 b Abs. 3 Satz 1 StrG die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden zuständig.

In ausschließlicher Trägerschaft der Stadt- und Landkreise (ohne Beteiligung der Polizeidienststellen) werden bereits folgende Tunnelbauwerke überwacht:

- Rems-Murr-Kreis: Leutenbach- und Kappelbergtunnel,
- Ostalbkreis: Rombach- und Einhorntunnel,
- Landkreis Rastatt: Tunnel Nordwestumgehung und Tunnel Gernsbach,
- Landkreis Ravensburg: Felderhaldetunnel,
- Landkreis Biberach: Tunnel Ertingen,
- Zollernalbkreis: Tunnel Laufen,
- Stadt Ulm: Lehrertaltunnel,
- Stadt Baden-Baden: Michaelstunnel.

Nur bei den nachfolgend genannten Stadt- und Landkreisen ist die Polizei durch Aufschaltung der Videobildübertragung und Bereitstellung von Technik zur Steuerung der Wechselverkehrszeichenanlagen sowie für Durchsagen in das Tunnelbauwerk in die Tunnelüberwachung auf freiwilliger Basis eingebunden:

- Stadt Stuttgart: Alle Tunnelbauwerke im Stadtgebiet (auch unter 400 m Länge),
- Rhein-Neckar-Kreis: Saukopftunnel und Schwetzingen Tunnel,
- Stadt Heidelberg: Tunnelanlage zum Karlstor,
- Landkreis Karlsruhe: Wattkopftunnel,
- Stadt Karlsruhe: Augustenberg- und Edeltrudtunnel,
- Landkreis Calw: Meisterntunnel,
- Ortenaukreis: Hornberg-, Sommerberg- und Reutherbergtunnel,
- Landkreis Tübingen: Lärmschutz tunnel Dußlingen,
- Landkreis Reutlingen: Ursulabergtunnel,
- Landkreis Emmendingen: Hugenwaldtunnel,
- Landkreis Waldshut-Tiengen: Bürgerwaldtunnel,
- Stadt Freiburg: Kappler- und Schützenalleetunnel,
- Landkreis Tuttlingen: Kreuzstraßentunnel,
- Landkreis Rottweil: Schlossbergtunnel,
- Schwarzwald-Baar-Kreis: Dögginger Tunnel.

Der Schemmelsbergtunnel im Landkreis Heilbronn besitzt derzeit noch keine Videoübertragung. Technische Alarmer werden an das Polizeirevier Weinsberg des Polizeipräsidiums Heilbronn weitergeleitet, welches die notwendigen Verständigungsmaßnahmen übernimmt. Dieser Tunnel wird im Laufe des Jahres 2014 technisch auf den vorgeschriebenen Stand nachgerüstet.

2. inwieweit im Rahmen der Tunnelüberwachung regelmäßig auch verkehrslenkende Maßnahmen getroffen werden müssen;

Zu 2.:

Maßnahmen zur Verkehrslenkung bzw. -regelung sind bei Wartungsarbeiten im Tunnelbauwerk oder bei anderen Ereignissen, z. B. Verkehrsunfälle oder liegengeliebene Fahrzeuge, regelmäßig zu treffen. Statistische Erhebungen zur Häufigkeit dieser Maßnahmen sind jedoch nicht vorhanden.

3. wer zu solchen verkehrslenkenden Maßnahmen berechtigt ist;

Zu 3.:

Für die Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen durch Verkehrszeichen, -einrichtungen und Lichtsignalanlagen sind grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörden der Stadt- und Landkreise gem. §§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit 45 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zuständig. Darüber hinaus ist die Polizei bei Gefahr im Verzug gem. § 44 Abs. 2 StVO ebenfalls befugt, verkehrsregelnde Maßnahmen (z. B. Umleitungen) zu treffen. Ferner kann die Straßenbaubehörde zu Wartungszwecken gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 StVO den Verkehr mit Verkehrszeichen und -einrichtungen regeln.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten wird zur Gewährleistung der Sicherheit in Straßentunneln für jedes Tunnelbauwerk ein „Alarm- und Gefahrenabwehrplan“ erstellt. Bestandteil dieses Planes ist eine verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, die detailliert regelt, welches Verkehrszeichen bei dem jeweiligen Ereignis (z. B. Verkehrsunfall) zu schalten ist. Diese Schaltung führt das jeweilige Tunnelbauwerk mit der bestehenden Detektionstechnik in der Regel selbst aus, kann jedoch auch von einem Verantwortlichen manuell initiiert werden.

Aufgrund dieses „Alarm- und Gefahrenabwehrplanes“ mit verkehrsrechtlicher Anordnung, der derzeit denkbare Szenarien abdeckt, sind ergänzende polizeiliche Verkehrsregelungsmaßnahmen am und im Tunnelbauwerk bei Gefahrenlagen in der Regel entbehrlich.

4. wie viele Polizisten derzeit mit der Tunnelüberwachung beauftragt sind (aufgelistet nach Landkreisen);

Zu 4.:

Die Tunnelüberwachung wird neben den originären polizeilichen Aufgaben jeweils von einem/r Polizeibeamten/-in in den örtlich zuständigen Führungs- und Lagezentren der Polizeipräsidien oder dem zuständigen Polizeirevier im landeseinheitlichen Schichtdienst mit fünf Dienstgruppen durchgeführt. Diese sind nicht dauerhaft mit Tunnelüberwachungsaufgaben gebunden. Im Ereignisfall kann sich diese/r jedoch wegen der komplexen Technik nur auf die Tunnelüberwachung fokussieren und steht für originäre Aufgaben des polizeilichen Einsatzmanagements (z. B. Notrufannahme und Koordinierung der Streifenfahrzeuge) nicht zur Verfügung. Der genaue Arbeitszeitanteil für die Aufgaben der Tunnelüberwachung lässt sich nicht quantifizieren. Aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen einer landesweiten Abfrage dürften bei den betroffenen Polizeidienststellen für die Aufgaben der Tunnelüberwachung bei den nachfolgenden Stadt- und Landkreisen aufgrund des Schichtdienstes jeweils etwa zwei Vollzeitäquivalente (VZÄ) zu veranschlagen sein:

- Stadt Stuttgart,
- Rhein-Neckar-Kreis und Stadt Heidelberg,
- Landkreis Karlsruhe und Stadt Karlsruhe,
- Landkreis Calw,
- Ortenaukreis,
- Landkreis Tübingen,
- Landkreis Reutlingen,
- Landkreis Emmendingen,
- Landkreis Waldshut-Tiengen,
- Stadt Freiburg,
- Landkreis Tuttlingen,

- Landkreis Rottweil,
- Schwarzwald-Baar-Kreis.

5. wie viel Personal benötigt würde, um im ganzen Land eine Rund-um-die-Uhr-Überwachung aller großen Straßentunnel sicherzustellen;

Zu 5.:

Die 15 Straßentunnel im Zuge von Bundesautobahnen werden derzeit von zwölf Mitarbeitern/-innen der Verkehrszentrale Baden-Württemberg auf zwei ständig besetzten Arbeitsplätzen rund um die Uhr betreut.

Darüber hinaus hat ein durch den Rems-Murr-Kreis in Auftrag gegebenes Gutachten zur Tunnelüberwachung gemäß RABT aus dem Jahr 2013 festgestellt, dass durch eine Person maximal zehn Tunnel überwacht werden können. Für die Überwachung der 30 Tunnel im Zuge von Bundes- und Landesstraßen müssten daher bei Einrichtung einer zentralen Stelle ständig drei Personen im Schichtdienst anwesend sein. Zur Aufrechterhaltung eines 24-Stunden-Schichtdienstes wären daher für die Bundes- und Landesstraßentunnel bei vollständiger Zentralisierung mindestens 20 Personen einzuplanen. Bei regionalen Lösungen (z. B. Tunnelzentrale nur für mehrere Stadt- und Landkreise) dürfte sich der Personalbedarf entsprechend erhöhen.

6. welche Auswirkungen die Polizeireform auf die Sicherstellung der Tunnelüberwachung haben wird;

Zu 6.:

Mit Umsetzung der Polizeireform zum 01. Januar 2014 wird das polizeiliche Einsatzmanagement auf die zwölf Führungs- und Lagezentren der regionalen Polizeipräsidien konzentriert. Damit werden die Führungs- und Lagezentren bzw. Notrufannahmestellen bei den bisherigen Polizeidirektionen aufgegeben. Gerade an diesen Stellen war jedoch bisher in der Regel die Tunnelüberwachungstechnik installiert.

Aufgrund der Konzentration der Einsatzsteuerung und der Notrufannahme in den Führungs- und Lagezentren der regionalen Polizeipräsidien kann die Polizei die freiwillige Leistung der Tunnelüberwachung künftig nicht mehr erbringen, sodass die Stadt- und Landkreise mit Umsetzung der Polizeireform die Aufgabe der Tunnelüberwachung in originärer Zuständigkeit zu gewährleisten haben.

Eine landesweite Abfrage des Innenministeriums im November 2013 hat ergeben, dass trotz originärer Zuständigkeit nicht alle zuständigen Straßenbauverwaltungen die Tunnelüberwachung mit Umsetzung der Polizeireform vollständig übernehmen können. Mit Blick auf das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung sowie des Stellenwertes der Sicherheit in Straßentunneln wird deshalb die Polizei im Einzelfall bis zum 31. Dezember 2014 Aufgaben der Tunnelüberwachung mit Bestandstechnik fortführen. Dies betrifft überwiegend die Standorte von Polizeirevierern mit Tunnelüberwachungstechnik. Die regionalen Polizeipräsidien werden die Übergabe der Tunnelüberwachung mit den betroffenen Stadt- und Landkreisen abstimmen.

7. inwieweit es Aufgabe des Landes ist, die Tunnelüberwachung sicherzustellen;

8. welche Pläne sie hat, dass sich das Land von der Tunnelüberwachung zurückzieht;

9. inwieweit eine Aufgabenübertragung der Tunnelüberwachung auf die Kommunen im Rahmen der Konnexität ausgeglichen werden müsste.

Zu 7. bis 9.:

Nach dem Straßengesetz ist es Aufgabe der unteren Verwaltungsbehörden als Straßenbaubehörden, die Überwachung der Straßentunnel im Zuge von Bundes- und Landesstraßen sicherzustellen (siehe Nr. 1). Für Tunnel im Zuge der Bundesauto-

bahnen erfolgt die Überwachung durch die Verkehrsrechnerzentrale bei der Landesstelle für Straßentechnik. Die Polizei, die Feuerwehr und die Rettungsdienste nehmen jeweils auf der Grundlage der für sie einschlägigen Gesetze ihre Aufgaben im Ereignisfall (z. B. Brand, Unfall, Panne) wahr. Hierzu sind diese Organisationen nicht auf Tunnelüberwachungstechnik angewiesen.

Die Landesregierung verfolgt vor diesem Hintergrund keine Pläne, sich von ihren Aufgaben der Tunnelüberwachung zurückzuziehen.

Eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen erfolgt aufgrund der unter Nr. 1 beschriebenen Zuständigkeiten nicht.

Gall

Innenminister